www.aidlingen.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

AIDLINGER NACHRICHTEN

Nummer 37
Mittwoch, 11. September 2019

Amtsblatt
der Gemeinde
Aidlingen

Die Perle des Heckengäus

Laufa ond schlegga

15.09.2019

ab 11 Uhr

om dr Dachtlemer Flegga

Wandern
und
schlemmen
im Heckengäu

rund um Dachtel

veranstaltet von Dachteler Vereinen, Bäckerei Jauß, Braustube, Metzgerei Weiß und Schäferei Schaible

Schäferei Schaible
Lamm to go — 1

Walters Scheune
Spinatvariationen,
Apfelküchle mit Kaffee — 2

Langhoorguggis Dachtel
Guggifladen süß oder herzhaft — 3

Metzgerei Weiss
Pommes Frites, schwäbisches Gyros — 4

Schwarzwaldverein
Heimatmuseum geöffnet
Kaffee und Omas Blechkuchen — 5

Bäckerei Jauß
Kaffee, Schwarzwälder Kirschtorte, Kuchen — 6

Braustube Dachtel
Braustubegriller, Pulled Pork — 7

Dachtel hilft kranken Kindern
Dachteler Fuchsscheißerla (Cevapcici),
Heckengäuflada (Flammkuchen) — 8

Schützenkameradschaft Dachtel
Schützenwürstle, Dachtlemer Kürbissüpple — 9

Feuerwehr Oldtimer Dachtel
Dachtlemer Bubaspitzla mit Graud, Currywurst — 10

Huzler Hexa
Maultaschenburger, Waffeln — 11

Der Rundweg ist <u>GEGEN</u> den
Uhrzeigersinn ausgeschildert

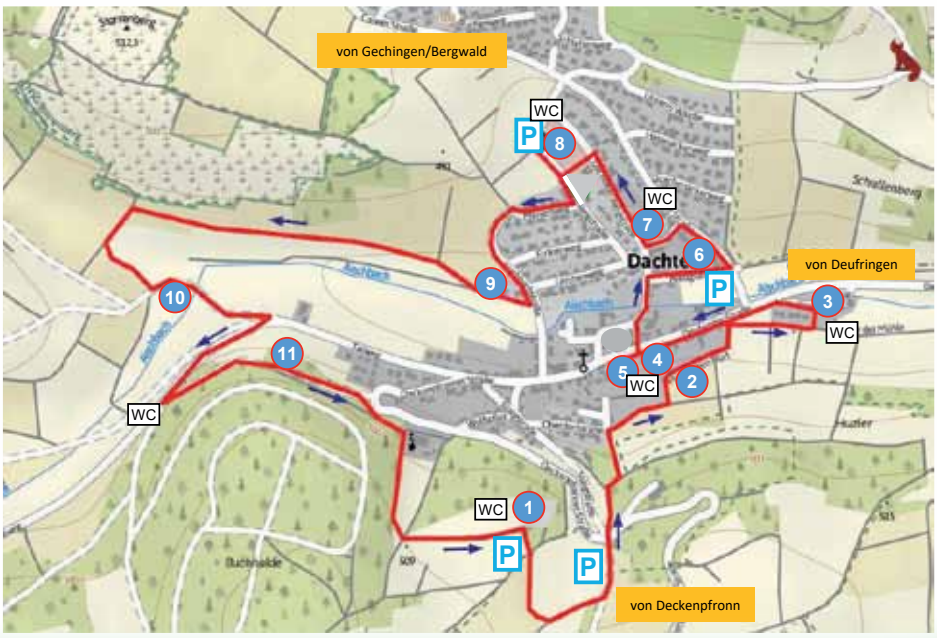

NOTDIENSTE / SERVICE

Notruf (Rettungsdienst und Feuerwehr), Krankentransport: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen (Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen - Erdgeschoss): Samstag, Sonntag und Feiertag von 8 bis 22 Uhr (ohne Voranmeldung); ab 22 Uhr Krankenhausambulanz; dringliche Hausbesuche an Wochenenden und Feiertagen: Telefonische Absprache von 8 bis 8 Uhr (Folgetag) unter **Tel. 116 117** (sowie an den Wochentagen ab 18 Uhr). Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **Tel. 0711 96589700** oder **docdirekt.de**.

Kinderärztlicher Notfalldienst

Zentraler kinder- und jugendärztlicher Notdienst für den Kreis Böblingen: **Kinderklinik Böblingen, Bunsenstraße 120, Telefon: 01806 070310**
Samstag, Sonntag, Feiertage: ab 9:00 Uhr. Werktags (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist): ab 19:30 Uhr. Telefonische Anmeldung nicht erforderlich.

Augenärztlicher Notdienst

Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen:
Zentrale Notfallrufnummer: 01806 071122

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** für das Wochenende - 14./15. September 2019 - erfragen Sie bitte im Notfall über **Tel. 0711 7877722.**

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende - 14./15. September 2019 - hat die Praxis Dr. Reibel, Berliner Straße 7, Schönaich, **Tel. 07031/653965** für **Hunde, Katzen und Heimtiere**, falls der Haustierarzt nicht erreichbar **(telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich), Bereitschaftsdienst.**

Apothekenbereitschaftsdienst

Bereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr (24-Stunden-Dienst)

- **Donnerstag, 12. September 2019**
  Apotheke am Markt, Marktplatz 3, Deckenpfronn
- **Freitag, 13. September 2019**
  Schönbuch-Apotheke, Schlossstraße 11, Gültstein
- **Samstag, 14. September 2019**
  Apotheke Waegerle, Marktplatz 3, Ehningen
- **Sonntag, 15. September 2019**
  Carmel-Apotheke, Hauptstraße 14, Nufringen
- **Montag, 16. September 2019**
  Apotheke am Bahnhof, Bahnhofstraße 17, Herrenberg
- **Dienstag, 17. September 2019**
  Markt-Apotheke, Bismarckstraße 39, Gärtringen
- **Mittwoch, 18. September 2019**
  Gäu-Apotheke, Sindlinger Straße 25, Nebringen

Keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben.

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Aidlingen - Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, Telefax-Nr. 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ekkehard Fauth, Hauptstraße 6, 71134 Aidlingen - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Grillplätze wieder geöffnet

Der Regen der letzten Tage und die insgesamt kühleren Temperaturen haben die Waldbrandgefahr deutlich reduziert. Die Grillplätze im Aidlinger Gemeindegebiet sind daher ab sofort wieder geöffnet.

Wir danken für Ihr Verständnis für die Sperrungen in den letzten Wochen.

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens

Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren
Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“
durchgeführt.
Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, dem 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, dem 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, dem 17. Januar 2020.
Die Eintragungsliste für die Gemeinde Aidlingen wird in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus Aidlingen, Bürgeramt, Hauptstraße 6, 71134 Aidlingen
zu folgenden Öffnungszeiten
Montag und Donnerstag 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.
Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
- mindestens 18 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragungsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.

5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.
Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt, besteht.

7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.

8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

A. Zielsetzung
Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

B. Wesentlicher Inhalt
Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:
- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuobstbestände) (Artikel 1 Nummer 4)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)
- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar

2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

C. Alternativen
Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung
Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsätzen und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.
Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.
Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 1
Änderungen des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern."

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln."

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „soweit erforderlich und geeignet" werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a Erhalt von Streuobstbeständen

(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüberhinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.
(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.
(3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen."

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34
Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt."

6. § 71 wird wie folgt geändert:
Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden."

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2
Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:
Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a
Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel,

dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b
Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion."

Artikel 3
Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Roten Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bebauungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot

gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34
Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.
Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden" an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71
Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.
Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

Aidlingen, den 05.09.2019
gez. Fauth, Bürgermeister

Die Gemeindeverwaltung informiert

Einreichung von Bauanträgen
Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Aidlingen weist darauf hin, dass Bauanträge in den Sitzungen des Technischen Ausschusses nur dann beraten werden können, wenn diese *mindestens 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin* beim Bürgermeisteramt eingereicht sind.

Für die Beratung im Technischen Ausschuss müssen durch die Verwaltung verschiedene Vorarbeiten geleistet werden. Die Beratungsunterlagen müssen den Mitgliedern eine Woche vor dem Sitzungstag zugestellt sein.
Wir bitten die Bauherren und Architekten deshalb um Kenntnisnahme und Beachtung der nachstehenden Termine.

Sitzungstermin:	**Spätester Abgabetermin:**
Montag, 30.09.2019	Montag, 16.09.2019
Montag, 21.10.2019	Montag, 07.10.2019
Montag, 25.11.2019	Montag, 11.11.2019

Bürgermeisteramt Aidlingen

Ihr Ordnungsamt informiert

Verkehrsüberwachung Gemeinde Aidlingen

Datum	Zeit	Straße	zulässige km/h	Fahr-zeuge gesamt	bean-standet	%	max. kmh
15.08.2019	13:14 bis 15:50	Badstraße	30	235	7	3,0	46
15.08.2019	16:22 bis 19:46	K1063	50	381	69	18,1	78
18.08.2019	09:14 bis 13:15	Hauptstraße	30	667	66	9,9	59
20.08.2019	05:38 bis 07:52	Gechinger Straße	30	450	28	6,2	49
20.08.2019	08:26 bis 11:50	K1063	50	246	13	5,3	61
28.08.2019	13:05 bis 16:30	K1063	50	100	88	88,0	81
28.08.2019	17:15 bis 20:00	Calwer Straße	30	124	14	11,3	50

Amtliche Bekanntmachungen

Die Gemeindekasse ist am 27.09.2019 nicht besetzt.

Überweisungen können auf folgende Konten getätigt werden:

IBAN: DE07 6006 9206 0070 3000 03
BIC GENODES1AID
Raiffeisenbank Aidlingen

DE21 6035 0130 0000 0000 62
BIC BBKRDE6BXXX
Kreissparkasse Böblingen
Ihre Gemeindeverwaltung

Kunst und Kultur in Aidlingen

Die Ausstellung „Aidlinger Künstler/Freizeitkünstler“ geht am 12. September zu Ende.
Wir bitten die Ausstellerinnen und Aussteller, ihre Werke am 13. oder am 16. September abzuholen (07034/12523, 07034/8028).
Der Arbeitskreis Kunst und Kultur bedankt sich bei den Künstlern herzlich für das Mitmachen.

P r o g r a m m v o r s c h a u

Kunst und Kultur in Aidlingen

Ausstellung im Rathaus Aidlingen 29. September – 12. Dezember 2019
Elke Gaertner und Kirsten Adam
Frauenpower – Farbe & Form
Vernissage am Sonntag, 29. September 2019 um 11.30 Uhr
Begrüßung: Bürgermeister Ekkehard Fauth
Musik: ARTango- S*opransaxofon***,** *Querflöte* **- Jürgen Häussler**
Akkordeon **-Thomas Ott**

Elke Gaertner lebt und arbeitet in Möglingen. Ihre künstlerischen Schwerpunkte sind Objektkunst und Malerei.
Bei ihren Objekten arbeitet sie hauptsächlich mit dem Material Ton unter Anwendung verschiedener Brenntechniken, wie Raku und Rauchbrand. Sie stellt oft Verbindungen mit anderen Materialien wie Holz oder Metall her. Durch dieses Zusammenspiel entstehen neue Formen und Objekte, die somit in einen spannenden Dialog treten.
Mit ihrer experimentellen Acrylmalerei hat sie eine weitere Möglichkeit gewonnen, sich künstlerisch auszudrücken. Leichtigkeit, Farbenreichtum und Lebensfreude bestimmen ihre Arbeiten. Somit erzielt sie ein äußerst variantenreiches Spektrum. Ihre Bilder bewegen sich in einem Spannungsbogen von gegenständlicher bis hin zu abstrakter Malerei.

Kirsten Adam
geboren in Hamburg
1996-2005 Mitglied im Atelier für freie Malerei in Hamburg
Seit 2006 Mitglied im Kunstverein Freies Gestalten Böblingen Sindelfingen e.V.
1997 – 2016 Teilnahme an der Sommerakademie in Goslar und Hamburg für Malerei
Kisten Adam beschäftigt sich seit über 20 Jahren mit Acrylmalerei und hatte bereits diverse Ausstellungen u.a. in Hamburg, Berlin und Böblingen. Ihr Hauptthema ist das Experimentieren.
Schwarz/weiß oder Farbe, Leinwand oder Metall, für die in Böblingen lebende Hamburgerin gibt es keine Grenzen was Farben, Materialien und Untergründe betrifft. Ob Schwamm oder Spachtel, ob Pinsel oder Finger, Kirsten Adam arbeitet mit den unterschiedlichsten Techniken und daher sind Ihre Bilder sehr vielfältig.
Mit einer geradezu abenteuerlichen Lust begegnet Kirsten Adam dem Thema „Chaos und Ordnung“ und gibt sich dem Experimentierfeld von Farben und Formen, mit unterschiedlichsten Arbeitsmaterialien hin, um dann ihren expressiven Bildern ein ganz besonderes Leben einzuhauchen und den Betrachter in seiner eigenen Interpretation abzuholen. Ihre Bilder lassen dem Betrachter immer viel Freiheit für seine eigene Phantasie.

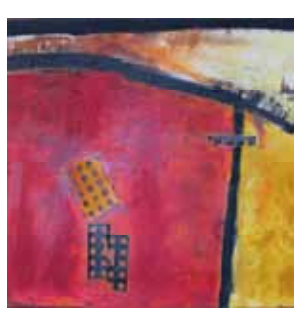

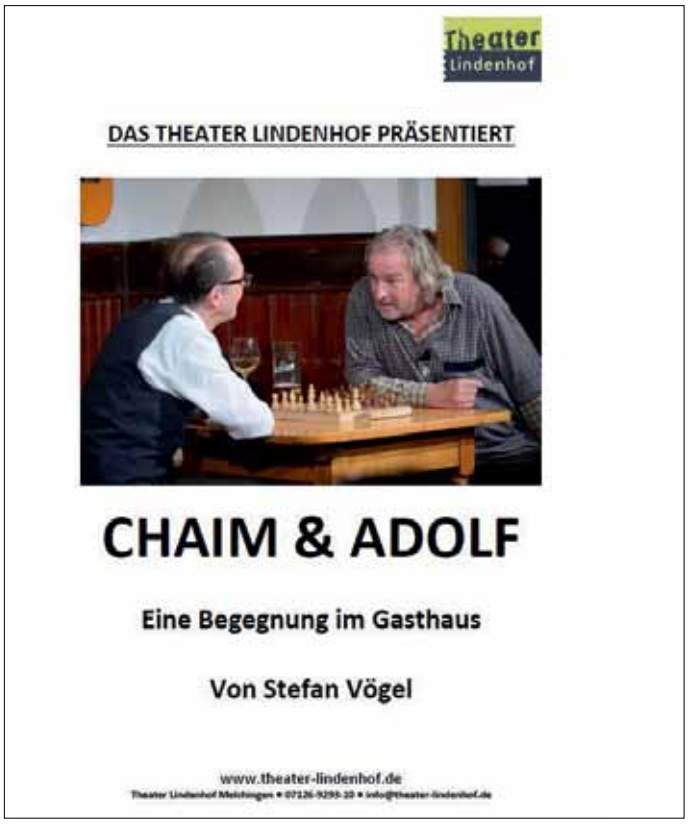

THEATER

CHAIM & ADOLF
Gastspiel vom Theater Lindenhof, Melchingen
im Gasthof Adler in Aidlingen
am Mittwoch, 30. Oktober 2019 um 20 Uhr
Bewirtung ab 18 Uhr
Eintrittskarten und Reservierung ab 1. Okt.
im Bürgeramt Aidlingen 07034/1250
12 €, ermäßigt 8 €
Nummerierte Tische, bitte Eintrittskarten zeitig bestellen.
Die Einnahmen werden für einengemeinnützigen Zweck verwendet.

Lindenhof unter den Gewinnern
Monica-Bleibtreu-Preis
Das Melchinger Theater hat den Publikumspreis geholt.
Hamburg/Burladingen. Das Theater Lindenhof in Melchingen (Zollernalbkreis) ist einer der Gewinner der Monica-Bleibtreu-Preise der bundesweiten Privattheatertage. Die Auszeichnungen sind am Sonntagabend in Hamburg vergeben worden. Das Lindenhof-Theater erhielt für seine Produktion „Chaim und Adolf – Eine Begegnung im Gasthaus“ von Stefan Vögel in der Regie von Franz Xaver Ott den Publikumspreis. Weitere Auszeichnungen gingen an Bühnen in Bremen, München und Bochum. Eine Festivaljury habe die Sieger aus den vielversprechendsten zwölf Produktionen deutscher Privattheater ausgewählt, teilten die Veranstalter mit.
(Stuttgarter Zeitung 25.6.2019)

Ortschaftsverwaltung Deufringen

Einladung

zu der am Donnerstag, dem **19. September 2019**, um **19.30 Uhr** im Schloss Deufringen (Rittersaal) stattfindenden öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats Deufringen.

Tagesordnung
1. Parkkonzept Aidlinger Straße
2. Funkmast - Infos neuester Stand
3. Haushaltsmittel 2020
4. Bekanntgaben und Verschiedenes

Ortsvorsteherin
Jutta Kühnle

Ortschaftsverwaltung Dachtel

Einladung

zu der am **Montag** , dem **23. September 2019**, um **20.00 Uhr** im Paul-Wirth-Bürgerhaus (Vereinsraum) stattfindenden öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats Dachtel.

1. Bürgerfragestunde
2. Verpflichtung der gewählten Ortschaftsräte Laura Weiß und Bernd Schaible
   -Nachgang-
3. Neuer Mitarbeiter im Ortsbauamt, Herr Dürr stellt sich vor
4. Wehr in der Aischbachstraße
   Abbruch oder Sanierung, Kulturdenkmal
5. Haushaltsmittelanmeldungen 2020
6. Bekanntgaben und Verschiedenes

Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden gefunden und können im Rathaus Aidlingen, Bürgeramt, abgeholt werden

- 1 Halskette
- 1 Schlüsselbund

Verschenkbörse

- Verschenken statt wegwerfen -
Der Gemeindeverwaltung sind nachfolgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

204/2019	Zweisitzer Sofa, B 75 cm, L 140 cm, H 64 cm, beige	07056/2443
206/2019	2 Vorhangschienen als Deckenleiste je 2,60 m, weiß, neu	07056/92095
209/2019	1 Solarium "Uwe Bermuda", elek. einstellbar, Deckenbefestigung	07034/62771
211/2019	"Thule 755" Dachträger System mit div. Zubehör	07034/5518
212/2019	1 Schreibtisch, massivholz hell, mit Anbauteil	07034/4953
213/2019	1 Paar Kinder-Schlittschuhe Gr. 31/33	07056/928515
215/2019	4 große rote Pfingsrosenknollen	07056/1430
216/2019	Kinder-Autositz "Römer Kidfix" (bis 12 Jahre)	07056/966430
217/2019	Holz-Schreibtisch, ca. 2 m lang, ca. 56 cm breit	07056/1513

Sollten auch Sie etwas zu verschenken haben, das andernfalls auf dem Sperrmüll landen würde, erreichen Sie uns unter 07034 125-0 oder per E-Mail unter buergeramt@aidlingen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag, 8.00 Uhr, mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Die Veröffentlichung ist kostenlos.

Bitte melden Sie sich auch dann wieder, wenn der Gegenstand verschenkt wurde.
Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

Wertstoffhof Aidlingen

Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag	**15.00 - 18.00 Uhr**
Samstag	**9.00 - 15.00 Uhr**

Tannenweg 32, 71134 Aidlingen

Jugendreferat

Jugendcafé Aidlingen

Öffnungszeiten:
Donnerstag: 16.00 – 22.00 Uhr
Freitag: 19.00 – 22.00 Uhr
An Feiertagen bleibt das Jugendcafé geschlossen.

Hier könnt ihr
euch treffen, quatschen, in gemütlichen Räumen abhängen oder auch Playstation, Wii, Tischkicker, Billard, Dart, Airhockey und Brettspiele spielen.

Hier gibt es
nette Leute, Musikvideos oder Sportevents auf Großleinwand, Getränke u. Snacks zu fairen Preisen, eine Internet-Ecke, klasse Discos und Partys und bei Bedarf Jugendberatung gleich vor Ort.

Ihr findet uns
in der Buchhaldenstr. 28 in Aidlingen
Telefon: 07034 / 63670
E-Mail: jugendreferat.aidlingen@kabelbw.de
Internet: www.aidlingen.de - Freizeit & Gäste - Jugend
Schaut doch mal rein, ich freue mich auf euch
Jo

Kindergärten

Waldkindergarten Aidlingen e.V.

Aus dem Tagebuch der Waldwichtel
Eine Woche bei den Waldwichteln …
In der vergangenen Woche sind die ersten drei neuen, kleinen Waldwichtel bei uns angekommen: Sophie, Isabella und Bruno, allesamt gerade drei Jahre alt, gehören nun auch zu unserer Runde. Die ersten Tage haben sie toll gemeistert und werden sicher eine schöne, spannende und abwechslungsreiche Kindergartenzeit bei uns genießen können. Wir sind auch gleich sehr kreativ in die Woche gestartet: Mit Hilfe von Ton wurden aus Kiefernzapfen lustige Igel. Mal mit langen, mal mit stumpfen Näschen, jeder individuell und ganz anders.

Am Dienstag haben wir unseren Ausflug zum Haselstaller Hof nachgeholt, der im Juni wegen zu großer Hitze abgesagt werden musste. Von den „Sieben Tannen“ ging es über die Felder, vorbei an einer Schafherde, zum Eishof, wo es wieder viele frisch geborene Kälbchen, Kindergarten-Kälber, Schulkind-Kälber und ausgewachsene Kühe und Bullen zu sehen gab. Alle mit lustigen Namensschildern am Ohr versehen. Natürlich gab es zum Ende des Tages für jeden ein Eis aus der gut bestückten Eistruhe von Familie Müller. Zum Ende der Woche haben wir dann schon erste Vorbereitungen für unser Waldfest am 13. Oktober getroffen. Wir Waldwichtel planen nämlich einen eigenen kleinen Stand mit selbstgemachten Herbst-Marmeladen, die wir am Fest verkaufen wollen. Und diese müssen natürlich zubereitet werden. Die ersten 10 Gläser Zwetschgenmarmelade sind fertig. Und, natürlich haben wir sie probiert – sie ist uns sehr gut gelungen!

Eure Waldwichtel
Sollten Sie Interesse oder Fragen zu unserem Waldkindergarten haben, informieren wir Sie gerne. Ansprechpartner sind Wiebke Dechant – Geschäftsstelle Tel. 07034 2772370 und für neue Mitglieder Carmen Watermann - 0172 9939829
www.waldkindergarten-aidlingen.de

Volkshochschule

vhs. Böblingen - Sindelfingen Außenstelle Aidlingen

Hauptstr. 15
Telefon 07031 640081
E-Mail: aidlingen@vhs-aktuell.de
Di und Do 10.00-12.00 Uhr

Bücherklappe geschlossen
Die Renovierungsarbeiten im Gebäude dauern länger als geplant. Darum muss die Bücherklappe erstmal geschlossen bleiben.

Kinderjacke liegengeblieben
Beim Sommerferienprogramm wurde eine blaue Kinderjacke, Größe 164 im Kursraum vergessen. Sie kann im Büro abgeholt werden.

vhs.KulturKarte

Die vhs.KulturKarte kostet EUR 25,- und berechtigt im gesamten Herbst-/Wintersemester 2019/20 (23. September 2019 bis 14. Februar 2020) zum Besuch aller 25 Kulturveranstaltungen der vhs. Böblingen-Sindelfingen, die mit dem KulturKarten-Logo gekennzeichnet sind. Zu diesen Veranstaltungen ist dann keine Anmeldung erforderlich.
Eine Online-Übersicht der Kulturkarten-Vorträge finden Sie unter www.vhs-kulturkarte.de.

Klavier für Schüler ab 6 Jahren und Erwachsene
Der Klavierunterricht findet als Einzelunterricht statt. Schwerpunkte der Anfängerkurse: Erlernen der Noten und deren

Umsetzung, manuelle Koordination durch einfache Übungen, spielerisches Erarbeiten einfacher ein- bis zweistimmiger Lieder, leichte Transpositionen, Basiswissen der Musikharmonie. Im Fortgeschrittenen-Unterricht sollen bereits erlernte Techniken und die musikalischen Ausdrucksmöglichkeiten verfeinert sowie individuell die Klavierliteratur erkundet werden:

242 813 11, Natalia Janczak, freitags, 15:00 - 15:30 Uhr, ab 27. Sept., 16 Termine, **Aidlingen, Buchhaldenschule**, EUR 305,- Schülerermäßigung: 20%.

242 818 11, Natalia Janczak, freitags, 17:00 - 17:30 Uhr, ab 27. Sept., 16 Termine, **Aidlingen, Buchhaldenschule**, EUR 305,- Schülerermäßigung: 20%.

242 914 11, Saey Lim, donnerstags, 16:00 - 16:30 Uhr, ab 26. Sept., 15 Termine, **Aidlingen, Sonnenbergschule**, EUR 286,- Schülerermäßigung: 20%.

242 917 11, Saey Lim, donnerstags, 16:30 - 17:00 Uhr, ab 26. Sept., 15 Termine, **Aidlingen, Sonnenbergschule**, EUR 286,- Schülerermäßigung: 20%.

Freiwillige Feuerwehr

FEUERWEHR AIDLINGEN

****

Übergabe des Wechselladerfahrzeugs an die Feuerwehr Aidlingen

++

Am vergangenen Freitag fand im Gerätehaus der Feuerwehr Aidlingen die feierliche Fahrzeugübergabe des Wechselladerfahrzeugs sowie der beiden Abrollbehälter Wasser und Logistik statt. Hierbei konnte durch Bürgermeister Ekkehard Fauth der Fahrzeugschlüssel an Kommandant Andreas Bauer übergeben werden. In Anwesenheit von zahlreichen Gemeinde- und Ortschaftsräten, Vertretern des DRK Aidlingen und der Gemeindeverwaltung sowie der fast vollständig angetretenen Einsatz-, Jugend- und Seniorenabteilung stellte Bürgermeister Fauth die Entwicklung und Umsetzung des Fahrzeugs dar.

(von links: Rainer Hopp von der Firma Volvo, Bürgermeister Ekkehard Fauth, Kommandant Andreas Bauer sowie seine Stellvertreter Armin Mannsdörfer und Marcel Feiner)

Hierbei handelt es sich bei der Indienststellung um den letzten Mosaikstein eines langfristigen Fahrzeug- und Ausrüstungskonzept, welches die Vollendung der Zentralisierung der Feuerwehr Aidlingen darstellt. Nach dem Einzug in das neue Gerätehaus im Jahr 2011 konnte der Fuhrpark von einst 10 Fahrzeugen auf 4 Groß- und 2 Kleinfahrzeuge reduziert werden. Durch das Wechselladerfahrzeug mit Abrollcontainern ist eine große Flexibilität gegeben, sodass neben 10.000 Liter Wasser auch ein Großteil der technischen Logistik schnell transportiert werden kann. Neben der Flexibilität hat aber auch die Wirtschaftlichkeit den Aidlinger Gemeinderat überzeugt. Hierbei kann bei zukünftigen Beschaffungen von kleineren Löschfahrzeugen ein Geldbetrag im 6-stelligen Bereich eingespart werden, da man mit dem Wechselladerfahrzeug bereits viel Löschwasser an der Einsatzstelle hat.

Nachdem der Gemeinderat im April 2017 seine Zustimmung zur Beschaffung des Fahrzeugs gegeben hatte, wurde eine Sammelbeschaffung zusammen mit den Städten Böblingen und Leonberg europaweit ausgeschrieben. Hierbei erzielte der Fahrzeughersteller Volvo für rund 95.000 € das günstigste Angebot für das Fahrgestell. Die Firma Neff aus Dettenhausen gab ein Angebot für 108.000 € für das Palfinger-Hackensystem ab und die beiden Abrollbehälter wurden durch die Firma Greis für 90.000 € angefertigt. Das gesamte Fahrzeug wurde durch eigene Mittel der Gemeinde Aidlingen beschafft, da eine Bezuschussung durch das Landratsamt nicht gegeben war.

Der Abrollbehälter Wasser verfügt neben 10 Kubikmeter Wasser auch noch über eine Rosenbauer Fox-Pumpe am Fahrzeugheck, mit welcher eine schnelle Bedienung erfolgt. Der Abrollbehälter Logistik besitzt eine durchgehende Variabilität. Hierbei wurden Rollwagen durch die Firma RollCon aus Tergernheim erstellt, welche durch die Feuerwehr Aidlingen in thematische Schwerpunkte zusammengefasst wurden. Hierbei wird es Rollwagen zur technischen Hilfeleistung oder aber auch für Hochwassereinsätze geben. Die Beschaffung eines weiteren Abrollbehälters als Mulde ist für das kommende Jahr geplant.

Der gesamte Abend wurde musikalisch durch Marc Kienle aus Deufringen zusammen mit dessen Trompetenquintett umrahmt und fand seinen Ausklang nach einem reichhaltigen Abendessen und zahlreichen fachlichen Gesprächen.